Friends of Energy #21

Die Systemnutzungsentgelte-Grundsatz-Verordnung

Liebe Friends of Energy,

Kaum ein Themenkomplex weiß das Energierecht derzeit so zu beschäftigen wie die Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung (kurz: SNE-G-V). Diese Verordnung ist in mehrerlei Hinsicht interessant. Zunächst deshalb, weil sie die grundlegende Methodik und strukturellen Prinzipien festlegt, nach denen die E-Control die Netztarife zu bestimmen hat. Damit hat sie eine erhebliche mittelbare Auswirkung auf die von Endverbrauchern zu zahlende **Stromrechnung**. Gleichzeitig beendet sie ein seit etwa 25 Jahren anhaltendes Regulierungsmodell, nach dem die Grundsätze zur Festlegung der Systemnutzungsentgelte stets vom Gesetzgeber – nicht von der Regulierungsbehörde – zu regeln waren. Insoweit ist mit dieser Kompetenzverschiebung auch eine **Stärkung der Rolle der Regulierungsbehörde** zu verzeichnen.

Bereits im Juli berichtete Prof. Urbantschitsch im Rahmen der Friends of Energy über den Begutachtungsentwurf zur SNE-G-V. Am 12. Oktober 2026 wurde die Verordnung nun erlassen. Heute möchten wir daher die Gelegenheit nutzen, diesbezügliche Einordnungen zu treffen und wesentliche Neuerungen vorzustellen.

Historisches: Zweiter Anlauf einer Grundsatz-Verordnung

Die Festlegung der Netztarife erfolgt künftig in zwei Schritten: Zunächst erlässt der Vorstand der E-Control die SNE-G-V. Auf Basis dieser Verordnung lässt die Regulierungskommission dann konkrete Tarife in Form einer Systemnutzungsentgelte-Tarife-Verordnung (SNE-T-V) folgen. Die Trennung der Netztariffestlegung zwischen einer Grundsatz-Verordnung und einer darauf folgenden Tarifverordnung ist dabei für sich genommen keine Neuheit. Auch das ElWOG 1998 (BGBl I 143/1998) sah vor, dass zuerst die Grundsätze zur Bestimmung der Tarife, dann die konkreten Tarife festgelegt werden. Beide Kompetenzen übte der zuständige Bundesminister aus, nicht die Regulierungsbehörde (die es zu diesem Zeitpunkt aber auch noch nicht gab). Es dauerte damals jedoch nicht lange, bis die Verordnungsermächtigung für die Grundsatz-Verordnung – damals in § 25 Abs 1 ElWOG 1998 festgeschrieben – mangels hinreichender Determinierung im Jahr 2000 vom VfGH aufgehoben wurde. Die Grundsätze zur Netztarifierung wurden daraufhin stets vom Gesetzgeber und nicht mehr vom jeweiligen Bundesminister festgelegt.

Vor dem Hintergrund rezenter Rsp des EuGH zur Unabhängigkeit der Energieregulierungsbehörde (insb der Rs C-718/18 (*Deutschland/Kommission*)) ändert sich dies nun. Denn der Gesetzgeber entschied sich im ElWG (gezwungenermaßen) dazu, die Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen der Netztarifierung auf die Regulierungsbehörde zu übertragen. Die Ermächtigungsbestimmung des § 135 Abs 1 ElWG ist dabei bestrebt, in Form einer demonstrativen Aufzählung Klarheit darüber zu schaffen, welche Grundsätze im Detail geregelt werden dürfen. Diesem Ansatz ist aus verfassungsrechtlicher Perspektive mit Verständnis zu begegnen, weil er der Gefahr vorbeugt, erneut eine unterdeterminierte Ermächtigungsbestimmung zu riskieren. So enthielt der als verfassungswidrig aufgehobene § 25 Abs 1 ElWOG 1998 keine vergleichbare Eingrenzung des Ermessensspielraums. Gleichzeitig bewegt sich der Gesetzgeber mit gesetzlichen Vorgaben dieser Art auf dünnem Eis, weil der Regulierungsbehörde bei Erfüllung ihrer Regulierungsaufgaben – worunter die Festlegung der Tarife und deren Grundsätze fällt – nach dem Unionsrecht der größtmögliche Ermessensspielraum einzuräumen ist („Regulierungsermessen“). Insoweit kann die gesetzgeberische Herausforderung, dem Unionsrecht vor dem Hintergrund des Grundsatzes der doppelten Bindung Rechnung zu tragen, als Gratwanderung bezeichnet werden. Diese gelingt dem Gesetzgeber bei den Vorgaben zur Tarifierung mit fluktuierendem Erfolg, jedenfalls räumt das ElWG der Regulierungsbehörde aber weitaus mehr Ermessensspielraum ein als noch das ElWOG 2010.

Welche Veränderungen bringt nun aber die SNE-G-V?

Änderungen beim Netznutzungsentgelt

Eine der wesentlichen Änderungen betrifft das Netznutzungsentgelt. Durch dieses Entgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzes ersetzt. Das jeweils zu zahlende Netznutzungsentgelt des Endabnehmers errechnet sich künftig zu einem deutlich geringeren Anteil aus dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis des jeweiligen Monats und wird nun durch einen „Leistungspreis" ergänzt (§ 6 SNE-G-V). Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung dieses Leistungspreises bildet dabei die höchste gemessene Viertelstundenleistung eines Monats. Die Ratio dahinter: Wer besonders viel Netzkapazität innerhalb eines kurzen Zeitraums in Anspruch nimmt, soll im Sinne der Verursachungsgerechtigkeit mehr zahlen. Privathaushalte mit durchschnittlichem Stromverbrauch sollen davon aber kaum betroffen sein.

Netzzutrittsentgelt + Netzbereitstellungsentgelt = Netzanschlussentgelt

Das ElWG führt das ehemalige Netzzutrittsentgelt sowie Netzbereitstellungsentgelt zu einer neuen Entgeltkomponente namens Netzanschlussentgelt zusammen (§ 130 ElWG). Dem Netzbetreiber werden durch dieses Entgelt jene Kosten abgegolten, die mit dem erstmaligen Herstellen des Anschlusses an ein Netz oder einer Änderung des Anschlusses wegen Erhöhung der netzwirksamen Leistung eines Netzbenutzers in Verbindung stehen. In der SNE-G-V lassen sich Details zur Berechnung dieser Entgeltkomponente finden.

Entgeltbefreiung für Speicheranlagen

Heißt diskutiert sind §§ 23 ff der SNE-G-V, wonach Energiespeicheranlagen von der Entrichtung des Netznutzungsentgelts und Netzverlustentgelts dann befreit sind, wenn sie ausschließlich zur Wiedereinspeisung betrieben werden und **„systemdienlich"** sind. „Systemdienlich" sind sie dann, wenn sie die vier kumulativen Voraussetzungen des § 24 Abs 1 SNE-G-V erfüllen. Dazu gehört etwa, dass sie eine Mindestengpassleistung aufweisen und an ein Umspannwerk der Netzebene 4 oder einer nachgelagerten Netzebene angeschlossen sind. Für Speicheranlagen der Netzebenen 1-3 gelten wiederum eigene Voraussetzungen. Unabhängig von der konkreten Anlage sind die Voraussetzungen durchaus anspruchsvoll ausgestaltet. Werden sie jedoch erfüllt, ist der Anlagenbetreiber nach § 26 Abs 8 SNE-G-V bis zu **20 (!) Jahre** von der Entrichtung des Entgelts befreit. Angesichts der dynamischen Entwicklungen am Energiemarkt – insbesondere der erneuerbaren Energien – kann diese Frist als großzügig eingeordnet werden.

Begutachtungsentwurf der Systemnutzungsentgelte-Tarife-Verordnung 2027

Ein erster Entwurf zur auf Basis der SNE-G-V zu erlassenden SNE-T-V wurde von der E-Control im Übrigen bereits in Begutachtung gegeben. Die Verordnung soll mit 01. Jänner 2027 in Kraft treten.